

## Nachtrag zum Editorial 10-2021 – Steuerliche Neuregelungen ab 2022

Verehrte/r Leser/innen, in unserem letzten Editorial informierten wir Sie über die Neuerungen und Notwendigkeiten zum Thema Transparenzregister.

Da wir uns als ganzheitlicher Dienstleister in Verbindung mit den bestehenden Mandatsverhältnissen sehen, haben wir unsere Bereitschaft erklärt, die Daten für Sie - wenn von Ihnen gewünscht - an das Transparenzregister zu melden.

Nach Veröffentlichung des Editorials fand eine Fortbildungsveranstaltung zu diesem Thema statt, die diesen Nachtrag notwendig macht.

### Aufträge zur Eintragung und Pflege im Transparenzregister können nicht übernommen werden!

#### Gründe:

Das Geldwäschegesetz spricht dagegen.

#### Auszug aus dem Manuskript der Fortbildungsveranstaltung

*Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater sind sog. Verpflichtete nach §2 Abs. 2 Nr. 12 GwG. Das Transparenzregister ist für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe aufgrund der Regelung in § 11 Abs. 5 S. 3 Hs. 2 GwG das beschriebene „Mindest“-Hilfsmittel zur Erlangung von Informationen und zur Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten. Die Befugnisse der Berufsausübung für Steuerberater ist ausweislich des jeweils klaren Wortlauts der §§ 2 bis 4 StBerG die Hilfeleistung in Steuersachen. Die Erfüllung von Pflichten betreffend die Geldwäscherprävention dürfte wohl nicht hierunter fallen, wenngleich der Begriff der Hilfe in Steuersachen grundsätzlich weit auszulegen ist. Es dürfte nämlich bereits am steuerrelevanten Anknüpfungspunkt fehlen, da die Erfüllung geldwäscherrelevanter Pflichten allenfalls mittelbar auf die Tätigkeit des Steuerberaters Bedeutung erlangen kann. § 1 StBerG hebt vollumfänglich auf unmittelbar steuerrechtliche Aufgaben ab, nicht aber auf Tätigkeiten, die dem originären Feld der Steuerberatung vorgelagert sind.*

*Nicht als Beratung zu sehen und dem Mandanten daher durchaus nahezu legen ist, dass er sich um seine geldwäscherrechtlichen Verpflichtungen kümmern und sich über seine eigenen Pflichten unterrichtet halten sollte.*

#### FAZIT:

Durch das Editorial 10-2021 sind wir unserer Verpflichtung, Sie auf Ihre geldwäscherrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen, ohne unsere Beratungsbefugnisse überschritten zu haben. Die Bestückung des Transparenzregisters ist uns untersagt, so dass Sie dies nun selbst vornehmen müssen.

#### Steuerliche Neuregelungen ab 2022

Die „Ampel-Verhandlungen“ sind in vollem Gange. Das einzig bemerkenswerte ist die Geheimniskrämerie der Koalitionspartner dem Souverän – den Bürgern – gegenüber, was zu erwarten ist. Die wenigen Verlautbarungen – meist in Talkshows – sind von Nebelkerzen ummantelt.

Steuererhöhungen: **NEIN**; Steuersenkungen: **NEIN**; Investitionen: **JA!!**; Schulden. **NEIN!**

Jedermann kann sich so seinen Reim darauf machen, was wohl kommen wird. Oftmals wird dabei übersehen, dass die bisherige Regierung bereits für den Veranlagungszeitraum 2022, vom Bundesrat bereits abgesegnet – neue Fakten geschaffen hat, die auch unter der wohl antretenden Ampel gelten und zu beachten sind.

### Reform des Körperschaftsteuerrechts

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG), sind neue Gestaltungsmöglichkeiten bei der Rechtsformwahl möglich.

### Reform des Personengesellschaftsrechts

Mit dem verabschiedeten Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) sollen sich vor allem für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) neue Möglichkeiten ergeben.

Hinweis: Die darin gefassten Regelungen treten jedoch erst ab 2024 in Kraft.

### Maßnahmen gegen Steuervermeidung und Steueroasen

Dieses Gesetz zeigt eindeutig den Weg, den auch die neue „Ampelregierung“ unter einem bisherigen Finanzminister als Kanzler gehen wird. Ein wesentliches Moment der künftigen Steuerpolitik wird in der Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb liegen. Zur Durchsetzung derartiger Steuervermeidungsabwehrgesetze wird die Finanzverwaltung mit Sicherheit noch strengere Reglementierungen einführen, auf die Sie sich mit Ihrem Unternehmen aber auch als steuerpflichtige Person einstellen sollten.

### Möglicher Wegfall von steuerlichen Entlastungen

Aufgrund der Corona-Krise wurden zahlreiche steuerliche Maßnahmen zur Minderung wirtschaftlicher Folgen für Unternehmen getroffen.

Ab 2022 werden wohl einige Maßnahmen nicht mehr gewährt. Sofern Sie von den nachstehenden Maßnahmen Gebrauch durchgeführt haben bzw. dies planen, müssen Sie Ihr Unternehmen vorbereiten.

#### Maßnahmen im Einzelnen:

Steuerliche Erleichterungen, wie z.B. Stundungen, Vollstreckungen und Ratenzahlungsvereinbarungen, werden bereits schon jetzt und mit Sicherheit auch ab 2022 nicht mehr in dem großzügigen Umfang und mit dem alleinigen Hinweis auf Corona gewährt werden.

Der Bezug von Kurzarbeitergeld wird aller Voraussicht in 2022 auslaufen.

Weitere Maßnahmen (Subventionen) stehen unter Beobachtung, insbesondere dann, wenn es sich nicht um klimaneutrale Umsetzungsbereiche handelt.

Weitere Reformen sind zu erwarten

Es ist damit zu rechnen, dass nach Abschluss der Regierungsbildung, diese in den kommenden Monaten weitere Reformen anstoßen wird. Der Reformbedarf wird von den drei beteiligten Parteien erkannt. Wie sich dies bei einer möglichen Reform der Unternehmensbesteuerung oder doch!? bei möglichen Steuererhöhungen, Steuersenkungen sind wohl auszuschließen, auswirkt, muss abgewartet werden. In jedem Fall werden steuerliche Änderungen stets im Kontext mit klimapolitischer Erwägungen zu sehen sein.

**Es ist und bleibt spannend!**

Wir, das gesamte Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG bleiben für Sie am Ball und stehen als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©